



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.9.2022  
COM(2022) 489 final

2022/0298 (COD)

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen  
Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz**

{SEC(2022) 342 final} - {SWD(2022) 310 final} - {SWD(2022) 311 final} -  
{SWD(2022) 312 final}

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Eines der Ziele der Europäischen Union (EU) ist die Förderung des Wohlbefindens und der nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt.<sup>1</sup> Das Recht jeder Arbeitnehmerin und jedes Arbeitnehmers auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen ist in Artikel 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte<sup>2</sup> besagt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf ein hohes Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau bei der Arbeit haben.

In ihren politischen Leitlinien verpflichtete sich Präsidentin von der Leyen, einen europäischen Plan zur Krebsbekämpfung vorzulegen, um die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Krebsbekämpfung und -behandlung zu unterstützen.<sup>3</sup> Mit diesem Vorschlag wird die in Europas Plan gegen den Krebs<sup>4</sup>, im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte und im Strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027<sup>5</sup> eingegangene Verpflichtung erfüllt, die Exposition der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber Asbest, einem hochgefährlichen krebserregenden Stoff, weiter zu verringern. Dieser Vorschlag, der als eine der Prioritäten im Rahmen von Aktion 3 „Eine stärkere Wirtschaft, soziale Gerechtigkeit und Beschäftigung – der [Konferenz zur Zukunft Europas](#) hervorgehoben wurde, ist ein zentrales Ergebnis des Arbeitsprogramms der Kommission für 2022.<sup>6</sup>

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Asbestexposition ist auch eine wichtige Priorität für das Europäische Parlament. In seiner Entschließung vom Oktober 2021<sup>7</sup> legte das Europäische Parlament einen umfassenden Ansatz für den Umgang mit Asbestlasten dar. Als Reaktion darauf hat die Kommission ihre *Mitteilung „Auf dem Weg zu einer asbestfreien Zukunft: ein europäisches Konzept zur Bewältigung der Gesundheitsrisiken durch Asbest“*<sup>8</sup> angenommen. Sie befasst sich auf ganzheitliche Weise mit dem von Asbest ausgehenden Risiko für die öffentliche Gesundheit und stellt Maßnahmen auf EU-Ebene vor, um Asbest während seines gesamten Lebenszyklus zu bekämpfen.

Berufsbedingte Krebserkrankungen sind die häufigste Ursache für arbeitsbedingte Todesfälle in der EU.<sup>9</sup> Sie werden hauptsächlich durch die Exposition gegenüber krebserregenden Stoffen wie Asbest verursacht. Bis zu 78 % der in den Mitgliedstaaten anerkannten

---

<sup>1</sup> Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union.

<sup>2</sup> <https://op.europa.eu/webpub/empl/european-pillar-of-social-rights/de/index.html>

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/political-guidelines-next-commission\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/political-guidelines-next-commission_de.pdf)

<sup>4</sup> [https://health.ec.europa.eu/system/files/2021-02/eu\\_cancer-plan\\_de\\_0.pdf](https://health.ec.europa.eu/system/files/2021-02/eu_cancer-plan_de_0.pdf)

<sup>5</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1626089672913&uri=CELEX%3A52021DC0323>

<sup>6</sup> [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9fb5131e-30e9-11ec-bd8e-01aa75ed71a1.0003.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9fb5131e-30e9-11ec-bd8e-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF)

<sup>7</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0427\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0427_DE.html)

<sup>8</sup> [Verweis nach Annahme einfügen.]

<sup>9</sup> Mit einem Anteil von 52 % sind berufsbedingte Krebserkrankungen die Hauptursache für arbeitsbedingte Todesfälle in der EU, noch vor Kreislauferkrankungen (24 %), Verletzungen (2 %) und allen anderen Ursachen (22 %) (Daten von 2017, die somit die EU und das Vereinigte Königreich umfassen (<https://visualisation.osha.europa.eu/osh-costs#!/>)).

berufsbedingten Krebserkrankungen stehen in Zusammenhang mit Asbest.<sup>10</sup> Wenn Asbestfasern in der Luft eingeatmet werden, können sie beispielsweise zu Mesotheliom<sup>11</sup> und Lungenkrebs führen, wobei zwischen der Exposition und den ersten Krankheitsanzeichen durchschnittlich 30 Jahre liegen. Daher können Krebserkrankungen auch noch Jahrzehnte nach der beruflichen Exposition auftreten, auch wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits im Ruhestand sind. Dies macht es schwierig, frühere Expositionen zurückzuverfolgen und einen kausalen Zusammenhang zwischen arbeitsbedingter Exposition und Krebserkrankungen festzustellen. Aus diesem Grund wird die Zahl der von asbestbedingten Berufskrankheiten betroffenen Personen möglicherweise unterschätzt.

Das schrittweise Verbot der Verwendung von Asbest in der EU begann 1988 mit dem Verbot von Krokydolith (auch Blauasbest genannt)<sup>12</sup> und wurde anschließend auf andere asbesthaltige Materialien ausgeweitet. Seit 2005 sind alle Formen von Asbest in der EU verboten<sup>13</sup>.

Die erste EU-Maßnahme zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor der besonderen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz stammt aus dem Jahr 1983, als die Richtlinie 83/477/EWG des Rates<sup>14</sup> angenommen wurde. Diese Richtlinie wurde bis zu ihrer jüngsten kodifizierten Fassung, der Richtlinie 2009/148/EG (Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Asbest am Arbeitsplatz)<sup>15</sup>, mehrfach erheblich geändert. Da es sich bei Asbest um einen krebserregenden Stoff handelt, gelten außerdem die Bestimmungen der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit<sup>16</sup> (Richtlinie über Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe (CMRD)), sofern sie für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer günstiger sind. Dazu gehören auch Anforderungen an die Minimierung der Exposition, da es bisher nicht möglich war, eine Expositionsschwelle festzulegen, bis zu der die Asbestexposition kein Krebsrisiko mit sich bringt. Daher sollten die Arbeitgeber im Einklang mit der Richtlinie 2004/37/EG dafür sorgen, dass das Risiko der Asbestexposition von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Arbeitsplatz auf ein Mindestmaß beschränkt und in jedem Fall auf das technisch mögliche Minimum reduziert wird.

Die Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz schützt die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gesundheitsrisiken, die sich aus der Asbestexposition bei der Arbeit ergeben oder ergeben können, unter anderem durch die Prävention solcher Risiken. Gemäß der Richtlinie über

---

<sup>10</sup> <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/experimental-statistics/european-occupational-diseases-statistics>

<sup>11</sup> Das Mesotheliom ist eine Krebserkrankung, die die dünne Gewebeschicht betrifft, die zahlreiche innere Organe auskleidet (diese wird Mesothelium genannt).

<sup>12</sup> Die Richtlinie 83/478/EWG des Rates vom 19. September 1983 zur fünften Änderung (Asbest) der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. L 263 vom 24.9.1983, S. 33).

<sup>13</sup> Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest wurden in der EU durch die Richtlinie 1999/77/EG der Kommission vom 26. Juli 1999 zur sechsten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Asbest) verboten. Diese Richtlinie wurde durch die REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ([ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1](#)) aufgehoben, siehe [Anhang XVII Eintrag 6 zu Asbestfasern](#)).

<sup>14</sup> ABl. L 263 vom 24.9.1983, S. 25.

<sup>15</sup> Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28).

<sup>16</sup> ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, Artikel 1 Absatz 4.

Asbest am Arbeitsplatz muss die Exposition bei allen Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, auf ein Minimum reduziert werden und in jedem Fall unter dem festgelegten verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwert von 0,1 Fasern/cm<sup>3</sup> als den über 8 Stunden gewichteten Mittelwert (TWA) liegen. Dazu gehören Situationen, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach der Durchführung von Tätigkeiten wie Abbruch-, Asbestsanierungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, bei denen eine Überschreitung des festgelegten Grenzwerts trotz der technischen Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung der Asbestkonzentrationen in der Luft absehbar ist, den Arbeitsplatz wieder betreten. Wird der Grenzwert überschritten, sind die Gründe zu ermitteln, und der Arbeitgeber muss geeignete Risikomanagementmaßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen, bevor die Arbeit wieder aufgenommen wird. Außerdem ist festgelegt, dass die Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geeignete Atemschutzgeräte und andere persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen müssen, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert nicht auf andere Weise eingehalten werden kann. Darüber hinaus gelten für Arbeitgeber strenge Verpflichtungen in Bezug auf Schutz, Planung und Schulung.

Obwohl die Gewinnung, Herstellung und Verarbeitung von Asbest verboten ist, gibt es in der gesamten EU ein erhebliches Altlastenproblem, das eine Herausforderung für die öffentliche Gesundheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz darstellt, da Asbest nach wie vor in vielen älteren Gebäuden vorhanden ist, die in den kommenden Jahren wahrscheinlich renoviert, umgebaut oder abgerissen werden. Die Strategie der Renovierungswelle<sup>17</sup> im Rahmen des europäischen Grünen Deals zielt insbesondere darauf ab, das Tempo der Gebäudesanierung in der EU zu beschleunigen. Da das Risiko einer Asbestexposition hauptsächlich bei Renovierungs-, Instandhaltungs- und Abbrucharbeiten besteht, müssen die Vorbeugungsmaßnahmen unbedingt verstärkt werden, um die Asbestexposition der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter zu begrenzen.

Schätzungen zufolge sind derzeit 4,1 bis 7,3 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Asbest ausgesetzt.<sup>18</sup> Das Risiko einer solchen Exposition hängt in erster Linie mit dem Umgang mit asbesthaltigen Materialien und der Verbreitung von Asbestfasern bei Bauarbeiten, z. B. bei Renovierungs-, Wartungs-, Reparatur- und Abbrucharbeiten, zusammen. 97 % aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind, arbeiten im Baugewerbe, einschließlich verwandter Tätigkeiten wie Dach-, Klempner-, Zimmermanns- oder Bodenverlegungsarbeiten. Asbestexpositionen gibt es auch in anderen Wirtschaftszweigen, z. B. in der Abfallwirtschaft (2 % aller exponierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), im Bergbau und bei der Gewinnung von Steinen und Erden, bei der Brandbekämpfung, bei Erdarbeiten unter Tage und Tunnelarbeiten sowie bei der Probenahme und Analyse von Asbest. Ein Expositionsrisiko besteht auch, wenn Schiffe, Bohrinseln und Transportmittel wie Züge und Flugzeuge mit Asbestisolation repariert oder demontiert werden.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor der Asbestexposition so wirksam wie möglich sind, muss die Richtlinie

---

<sup>17</sup> Mitteilung der Kommission *Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen* (COM(2020) 662 final).

<sup>18</sup> Externe Studie, RPA, 2021. Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration, Lassen, C., Christens, F., Vencovska, J., et al., *Study on collecting information on substances with the view to analyse health, socio-economic and environmental impacts in connection with possible amendments of Directive 98/24/EC (Chemical Agents) and Directive 2009/148/EC (Asbestos): final report for asbestos*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021, <https://data.europa.eu/doi/10.2767/981554>.

über Asbest am Arbeitsplatz mit den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die seit ihrer letzten grundlegenden Überarbeitung gewonnen wurden, auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Der derzeitige Arbeitsplatzgrenzwert von 0,1 Fasern/cm<sup>3</sup> in der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz wurde 2003 auf der Grundlage der damals verfügbaren wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnisse festgelegt. Die Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz enthält Mindestanforderungen, die auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen und der Entwicklung der Technologie in diesem Bereich überprüft werden sollten. Aufgrund der jüngsten wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen besteht die Möglichkeit, den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Asbest ausgesetzt sind, zu verbessern und so die Wahrscheinlichkeit, dass sie an asbestbedingten Krankheiten erkranken, weiter zu verringern. Darüber hinaus haben vier Mitgliedstaaten bereits strengere Arbeitsplatzgrenzwerte in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen.<sup>19</sup>

Die vorgeschlagene Änderung der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz wird den in der Richtlinie festgelegten Arbeitsplatzgrenzwert wirksamer machen, da dessen Aktualisierung auf der Grundlage der neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgt. Die vorgeschlagene Änderung wird durch die jüngste eingehende Bewertung der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz (*Ex-post*-Bewertung der EU-Richtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz von 2017<sup>20</sup>) und die jüngste Bewertung der Umsetzung der EU-Arbeitsschutzrichtlinien für den Zeitraum 2013–2017 gestützt. Die jüngste eingehende Bewertung der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz ergab, dass diese Richtlinie nach wie vor äußerst relevant ist und dass zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit angesichts des wissenschaftlichen Fortschritts eine Senkung des in der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerts in Betracht gezogen werden sollte.

Die Kommission ersuchte den Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), die wissenschaftliche Relevanz des derzeitigen Arbeitsplatzgrenzwerts für Asbest zu bewerten und in die Ausarbeitung des Vorschlags zur Änderung der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz einfließen zu lassen. Das wissenschaftliche Gutachten des RAC wurde im Juni 2021 angenommen.<sup>21</sup> Es bestätigte, dass es für Asbest kein sicheres Expositionsniveau gibt, was bedeutet, dass jede Exposition gegenüber Asbest letztendlich zu einer Erkrankung führen kann. So wurde eine Beziehung zwischen den Expositionsniveaus und dem damit verbundenen Risiko (Exposition-Risiko-Beziehung, ERB) abgeleitet, die das zusätzliche Risiko für Lungenkrebs und Mesotheliom-Sterblichkeit (kombiniert) in Abhängigkeit von der Faserkonzentration in der Luft ausdrückt. Darüber hinaus hat der dreigliedrige Beratende Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) einstimmig beschlossen, dass der derzeitige Arbeitsplatzgrenzwert gesenkt werden muss.

Die Verringerung der Asbestexposition am Arbeitsplatz durch die Senkung des EU-weiten Arbeitsplatzgrenzwerts trägt wirksam dazu bei, Krebsfälle und Todesfälle zu verhindern. Somit verbessert sie den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wobei sie zugleich das Erwerbsleben der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU verlängert, dessen Qualität und Produktivität steigert und ein ähnliches Mindestniveau an Arbeitsschutz innerhalb der EU sicherstellt. Sie schafft auch gleiche Wettbewerbsbedingungen für

---

<sup>19</sup> Deutschland, Dänemark, Frankreich und die Niederlande.

<sup>20</sup> [SWD\(2017\) 10 final](#).

<sup>21</sup> RAC, *Opinion on scientific evaluation of occupational exposure limits for Asbestos* (ECHA/RAC/A77-O-0000006981-66-01/F).

Unternehmen, da sie verhindert, dass Unternehmen, die keine geeigneten Maßnahmen ergreifen, einen Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen erlangen, die dies tun.

Werden keine Maßnahmen ergriffen, dürften die Unternehmen aufgrund der Latenzzeit der Folgen einer unwirksamen Prävention (d. h. der gesundheitlichen Auswirkungen) in Zukunft höhere Kosten zu tragen haben und unter Produktivitätseinbußen aufgrund von Fehlzeiten und Know-how-Verlusten leiden. Für die Mitgliedstaaten würde dies zu höheren Sozialversicherungskosten (z. B. aufgrund höherer Kosten für medizinische Behandlung und Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit) und entgangenen Steuereinnahmen führen.

Die Überarbeitung des Arbeitsplatzgrenzwerts im Rahmen der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz wird zu einer stärkeren Harmonisierung der Grenzwerte in der gesamten EU führen, was die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen verbessern dürfte. Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sein wollen, werden außerdem von der Vereinfachung der geltenden Grenzwerte profitieren. Dies kann zu Einsparungen führen, da in allen Einrichtungen einheitliche Lösungen angewandt werden können, anstatt für unterschiedliche Anforderungen an den Arbeitsplatzgrenzwert standortspezifische Lösungen entwickeln zu müssen.

Maßnahmen auf EU-Ebene werden auch gerechtere Bedingungen für entsandte, grenzüberschreitende und mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schaffen, die im Bausektor (in dem eine beträchtliche Anzahl entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einer Baustelle zur anderen, oft in mehreren Mitgliedstaaten, wechselt) Asbest ausgesetzt sind, sowie eine gerechtere Verteilung der Gesundheitskosten auf die Mitgliedstaaten schaffen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Initiative steht im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte, namentlich mit deren Grundsatz 10 über das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld, und ihrem Aktionsplan. Die Überarbeitung des Arbeitsplatzgrenzwertes für Asbest trägt dazu bei, ein hohes Niveau des Schutzes für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erreichen.

Diese Initiative basiert auch auf der Verpflichtung, die die Kommission im Strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 und in Europas Plan gegen Krebs eingegangen ist, um den Arbeitsplatzgrenzwert für Asbest in der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz im Jahr 2022 weiter zu senken.

Die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit<sup>22</sup> (die „Rahmenrichtlinie über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz“) und die Richtlinie 2004/37/EG (Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit) haben keinen Einfluss auf die strengeren oder spezifischen Vorschriften der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz.

---

<sup>22</sup> ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen der EU**

Mit der (seit 2007 in Kraft getretenen) REACH-Verordnung<sup>23</sup> wurden unter anderem zwei unterschiedliche Regelungskonzepte innerhalb der EU festgelegt: Beschränkungen und Genehmigungen.

Seit 1988 ist das Inverkehrbringen und die Verwendung von Krokydololith (Blauasbest) und krokydololithhaltigen Produkten verboten. Das Inverkehrbringen von Produkten, die andere Formen von Asbest enthalten, wurde eingeschränkt. Diese Bestimmungen wurden mehrfach geändert, bevor 2005 das endgültige Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung aller Formen von Asbest sowie von Erzeugnissen und Gemischen, die Asbest enthalten und denen Asbest absichtlich zugesetzt wurde<sup>24</sup>, eingeführt wurde.

Sowohl die Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz als auch die REACH-Verordnung sind für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Asbest relevant.

Die Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz und die REACH-Verordnung ergänzen sich rechtlich. In der Rahmenrichtlinie über Sicherheit und Gesundheitsschutz<sup>25</sup> sind die wichtigsten Grundsätze für die Verhütung von berufsbedingten Gefahren festgeschrieben. Sie gilt für alle Wirtschaftszweige und hat keinen Einfluss auf geltende oder künftige nationale und EU-Vorschriften, die ein höheres Niveau des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gewährleisten. Auf der Grundlage von Artikel 16 der Rahmenrichtlinie über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit wurden mehrere Einzelrichtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (einschließlich der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz) angenommen. Die REACH-Verordnung wiederum gilt unbeschadet der Rechtsvorschriften über den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, einschließlich der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können das Europäische Parlament und der Rat „in den in Absatz 1 Buchstaben a bis i [des Artikels 153 AEUV] genannten Bereichen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die schrittweise anzuwenden sind. Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.“ Gemäß Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a AEUV unterstützt und ergänzt die EU die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der

---

<sup>23</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R1907&from=DE>.

<sup>24</sup> Richtlinie 1999/77/EG der Kommission vom 26. Juli 1999 zur sechsten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Asbest), aufgehoben durch die REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 396. 30.12.2006. S. 1), siehe Anhang XVII, Eintrag 6 zu Asbestfasern).

<sup>25</sup> Siehe Fußnote 22.

„Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer“.

Die Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz wurde auf der Grundlage von Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b AEUV angenommen, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu verbessern. Der vorliegende Vorschlag zielt darauf ab, das Niveau des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einklang mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a AEUV zu erhöhen, und zwar in Form eines überarbeiteten Arbeitsplatzgrenzwertes, der mit einigen technischen Anpassungen einhergeht. Daher bildet Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b AEUV die geeignete Rechtsgrundlage für den Vorschlag der Kommission.

Gemäß Artikel 153 Absatz 2 AEUV ist die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Aspekt der Sozialpolitik, bei dem die EU die Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten teilt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Da die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich aus der Exposition gegenüber Asbest ergeben, in der EU weitgehend ähnlich sind, kommt der EU eindeutig die Rolle zu, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, diesen Risiken entgegenzuwirken.

Die bei den vorbereitenden Arbeiten gesammelten Daten lassen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten erkennen, was die Festlegung von Grenzwerten für Asbest betrifft. Infolgedessen genießen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Europäischen Union unterschiedliche Schutzniveaus. Drei Mitgliedstaaten haben verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt, die unter dem EU-Arbeitsplatzgrenzwert liegen (Dänemark<sup>26</sup>, die Niederlande<sup>27</sup> und Frankreich<sup>28</sup>), während ein Mitgliedstaat (Deutschland<sup>29</sup>) zusätzlich zum verbindlichen Grenzwert einen Grenzwert festgelegt hat, der einer akzeptablen Konzentration<sup>30</sup> entspricht, was einen strengeren Ansatz als die Verwendung des aktuellen Arbeitsplatzgrenzwerts der Europäischen Union darstellt.

Diese vier Mitgliedstaaten haben ihre Expositionsgrenzwerte für Asbest bereits unter den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Arbeitsplatzgrenzwert gesenkt und damit der jüngsten Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technologie in diesem Bereich Rechnung getragen.

Die Aktualisierung der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz ist ein wirksames Mittel, um sicherzustellen, dass die Vorbeugungsmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten entsprechend aktualisiert werden. Sie wird dazu beitragen, ein einheitliches Niveau von Mindestanforderungen zu erreichen, die einen besseren Standard für Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleisten sollen, und so die Unterschiede beim Schutz der Gesundheit

---

<sup>26</sup> Ab 2022 liegt der Grenzwert für Asbest bei 0,003 Fasern/cm<sup>3</sup> (<https://asbest-huset.dk/graensevaerdi/>).

<sup>27</sup> Seit 2017 dürfen Asbestfasern des Typs Chrysotil bzw. Amphibolasbestfasern 0,002 Fasern/cm<sup>3</sup> nicht überschreiten.

<sup>28</sup> Seit 2015 liegt der Arbeitsplatzgrenzwert bei 0,01 Fasern/cm<sup>3</sup>, gemessen mithilfe der Transmissionselektronenmikroskopie (TEM), und umfasst somit auch „dünne Asbestfasern“.

<sup>29</sup> Während der derzeitige verbindliche Arbeitsplatzgrenzwert in Deutschland bei 0,1 Fasern/cm<sup>3</sup> liegt, erfordern verbindliche Richtlinien Maßnahmen, die die Expositionskonzentration in der Praxis unter die „Akzeptanzgrenze“ (0,01 Fasern/cm<sup>3</sup>) senken.

<sup>30</sup> Das Akzeptanzrisiko legt ein zusätzliches Krebsrisiko fest, das akzeptiert wird, d. h. dass statistisch von 10 000 während des gesamten Arbeitslebens exponierten Personen vier an Krebs erkranken. BAUA, *Nationales Asbest-Profil Deutschland*, 2. überarbeitete Auflage 2020.

und der Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedstaaten und im gesamten EU-Binnenmarkt minimieren.

Daher trägt ein überarbeiteter EU-Arbeitsplatzgrenzwert dazu bei, einen einheitlicheren und besseren Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erreichen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen in der gesamten EU zu schaffen.

Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, können darüber hinaus von einer Vereinfachung der geltenden Grenzwerte profitieren. Dies kann zu Einsparungen führen, da in allen Einrichtungen einheitliche Lösungen angewandt werden können, anstatt für unterschiedliche Anforderungen an den Arbeitsplatzgrenzwert standortspezifische Lösungen entwickeln zu müssen.

Die Überarbeitung des Grenzwerts ist sehr komplex und erfordert ein hohes Maß an wissenschaftlichem Fachwissen. Ein wesentlicher Vorteil der Überarbeitung des EU-Arbeitsplatzgrenzwerts ist, dass die Mitgliedstaaten keine eigenen wissenschaftlichen Analysen mehr durchführen müssen, was zu erheblichen Einsparungen bei den Verwaltungskosten führen dürfte. Stattdessen könnten diese eingesparten Ressourcen für die weitere Verbesserung des Bereichs Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzt werden.

Daraus folgt, dass Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind, um die Ziele dieses Vorschlags zu erreichen, da diese Ziele aufgrund des Umfangs und der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler und lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können. Dies steht im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV). Die Änderung der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz kann gemäß Artikel 154 AEUV nur auf EU-Ebene und nach einer zweistufigen Konsultation der Sozialpartner (Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen) erfolgen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die vorgeschlagene Änderung der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz hat folgende Schwerpunkte: i) Überarbeitung des Arbeitsplatzgrenzwerts für Asbest durch Änderung von Artikel 8 der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen und technologischen Daten, wie in Erwägungsgrund 3 der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz vorgesehen ii) Behandlung einiger Aspekte, die unmittelbar mit der Senkung des geltenden Arbeitsplatzgrenzwerts zusammenhängen (z. B. Messverfahren) iii) Vornahme technischer Klarstellungen des Wortlauts der Richtlinie.

In Bezug auf den vorgeschlagenen Grenzwert wurden nach gründlichen Beratungen mit allen Interessenträgern (Vertretern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberverbände sowie der Regierungen) sozioökonomische Durchführbarkeitsfaktoren berücksichtigt. Mit dieser Initiative soll ein ausgewogener Ansatz gewährleistet werden, d. h. es soll verhindert werden, dass Unternehmen schwere wirtschaftliche Nachteile erleiden, während gleichzeitig ein angemessener Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf EU-Ebene gewährleistet wird. Die Initiative wird als ausgewogen und gerechtfertigt angesehen, da sie langfristig zu einer Verringerung der durch die Asbestexposition der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedingten Gesundheitsrisiken und zur Rettung von Menschenleben beiträgt, ohne die Unternehmen in den betroffenen Sektoren, einschließlich der Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen, unverhältnismäßig zu belasten.

Gemäß Artikel 153 Absatz 4 AEUV legt dieser Vorschlag Mindestanforderungen fest und hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die mit den Verträgen vereinbar sind, z. B. in Form von niedrigeren Grenzwerten

oder anderen Bestimmungen, die einen besseren Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleisten.

Entsprechend dem in Artikel 5 Absatz 4 EUV genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Vorschlag nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Ausführliche Informationen zur Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind der Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag zu entnehmen (Ziffer 8.2).

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b AEUV können die Mindestvorschriften im Bereich des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer „durch Richtlinien“ erlassen werden.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die jüngste eingehende Bewertung der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz (2017 Ex-Post-Bewertung der Arbeitsschutzrichtlinien der EU<sup>31</sup>) ergab, dass die Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz nach den vorliegenden Erkenntnissen weiterhin äußerst relevant und wirksam ist. Gleichzeitig ergab die Studie, die dieser Bewertung zugrunde liegt, dass zur Erhöhung der Relevanz und Wirksamkeit der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz eine Senkung des Arbeitsplatzgrenzwerts für Asbest in Betracht gezogen werden sollte. In der Studie wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Frage einer eingehenderen Analyse bedarf. Der vorliegende Vorschlag geht auf diese Erkenntnisse ein und stützt sich auf eine gründliche Analyse der festgestellten Probleme.

- **Konsultation der Interessenträger**

*Zweistufige Konsultation der Sozialpartner auf EU-Ebene gemäß Artikel 154 AEUV*

In den Jahren 2020 und 2021 führte die Kommission eine zweistufige Konsultation der Sozialpartner auf EU-Ebene gemäß Artikel 154 Absatz 2 AEUV durch. Die erste Phase der Konsultation der Sozialpartner endete am 11. Februar 2021 und bestätigte die generelle Unterstützung der Sozialpartner für die Überarbeitung des derzeitigen Arbeitsplatzgrenzwerts für Asbest. Die zweite Phase der Konsultation, in der es um den geplanten Inhalt des möglichen Vorschlags ging, endete am 30. September 2021.

Diese Konsultation ermöglichte es der Kommission, die Stellungnahmen der EU-Sozialpartner zur möglichen Ausrichtung und zum Inhalt von EU-Maßnahmen zur Überarbeitung des verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerts für Asbest einzuholen.

Die Ergebnisse der ersten Phase der Konsultation bestätigten die allgemeine Unterstützung der Sozialpartner für einen EU-weiten Ansatz für Arbeitsplatzgrenzwerte für gefährliche Chemikalien für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der gesamten EU.

Die beiden Arbeitnehmerverbände, die an der Konsultation teilnahmen<sup>32</sup>, erkannten an, wie wichtig es ist, den derzeit geltenden Arbeitsplatzgrenzwert für Asbest zu überarbeiten, und forderten einen breiteren Geltungsbereich im Rahmen der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz. Sie schlugen unter anderem vor: i) den Geltungsbereich der Richtlinie über

---

<sup>31</sup> [SWD\(2017\) 10 final](#).

<sup>32</sup> Europäischer Gewerkschaftsbund und Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter.

Asbest am Arbeitsplatz auszuweiten, um eine aktualisierte Liste aller bekannten Faserarten mit ähnlich schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufzunehmen ii) die Begriffe „gelegentliche Exposition“ und „Exposition von geringer Höhe“ sowie „brüchige und nicht brüchige asbesthaltige Materialien“ zu streichen iii) die Einkapselung und Einhüllung von Asbest zu verbieten. Sie machten auch Vorschläge zu technischen Aspekten<sup>33</sup>, von denen die meisten bereits unter die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz fallen, während andere über deren Geltungsbereich hinausgehen. Ihre Vorschläge spiegeln die Vorschläge der Entschließung des Europäischen Parlaments<sup>34</sup> wider. Einige Vorschläge gehen über den Rahmen des Politikbereichs Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit hinaus, z. B. die obligatorische Überprüfung von Gebäuden oder die Einrichtung nationaler Asbestregister. Andere Vorschläge gehen über die Zuständigkeiten der EU hinaus, wie etwa ein Legislativvorschlag für die Anerkennung von Berufskrankheiten mit Mindeststandards für die Anerkennungsverfahren und für die Entschädigung der Opfer.

Die drei Arbeitgeberverbände, die an der Konsultation teilnahmen<sup>35</sup>, unterstützen das Ziel, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirksam vor der Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien zu schützen, gegebenenfalls auch durch die Festlegung von Arbeitsplatzgrenzwerten auf EU-Ebene. Sie vertraten die Auffassung, dass dies im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Unternehmen liege und dazu beitrage, die Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen zu verbessern. Sie äußerten jedoch auch einige Bedenken hinsichtlich des bei der Festlegung solcher Werte verfolgten Ansatzes. Zwei Arbeitgeberverbände<sup>36</sup> betonten, dass jede Überarbeitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts auf fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer gründlichen Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit sowie der sozioökonomischen Auswirkungen beruhen müsse, wobei der ACSH eine zentrale Rolle spiele.

In der zweiten Phase der Konsultation erkannten zwei Arbeitnehmerorganisationen, die an der Konsultation teilnahmen<sup>37</sup>, die Bedeutung einer weiteren Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor der Asbestexposition an und unterstützten die Überarbeitung des Arbeitsplatzgrenzwertes in der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz. Beide Arbeitnehmerorganisationen bekräftigten ihren Standpunkt aus der ersten Phase der Konsultation und forderten die gleichen Maßnahmen, wie sie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vorgeschlagen wurden.

Drei von vier Arbeitgeberverbänden, die sowohl in der ersten als auch in der zweiten Phase der Konsultation geantwortet haben<sup>38</sup>, wiederholten ihre früheren Aussagen. Der Verband der Werften und Schiffbauindustrie Europas (Shipyards' & Maritime Equipment Association of Europe), der erst in der zweiten Phase der Konsultation antwortete, bezeichnete die

---

<sup>33</sup> Zum Beispiel die Festlegung von technischen Mindestanforderungen zur Senkung der Konzentration von Asbestfasern, repräsentative Probenahmen für die persönliche Exposition der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und vieles mehr.

<sup>34</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest (2019/2182(INL)) (ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 45).

<sup>35</sup> BusinessEurope, SMEunited (Europäische Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe) und der Europäische Verband der Bauindustrie.

<sup>36</sup> BusinessEurope und SMEunited.

<sup>37</sup> Europäischer Gewerkschaftsbund und Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter.

<sup>38</sup> BusinessEurope, SMEunited (Europäische Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe), Shipyards' & Maritime Equipment Association of Europe (Verband der Werften und Schiffbauindustrie Europas).

Einkapselung als die beste und sicherste Methode für den Umgang mit Asbest in der Seeschiffahrtsindustrie.

### *Konsultation des ACSH*

Der dreigliedrige Beratende Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) setzt sich aus Vertretern der nationalen Regierungen sowie der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände zusammen. Er wurde im Einklang mit dem Mandat des ACSH über seine spezielle Gruppe „Chemische Stoffe“ zu diesem Vorschlag konsultiert. Im Rahmen dieses Mandats ersucht die Kommission die Arbeitsgruppe „Chemische Stoffe“, sich aktiv an der Empfehlung von Prioritäten für neue oder überarbeitete wissenschaftliche Bewertungen zu beteiligen. Die Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Chemische Stoffe“ berücksichtigt den wissenschaftlichen Beitrag des Ausschusses für Risikobeurteilung sowie sozioökonomische und Machbarkeitsfaktoren.

Am 24. November 2021 nahm der ACSH eine Stellungnahme<sup>39</sup> zu einem verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwert in der EU im Rahmen der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz an. In dieser Stellungnahme wurde ein Konsens darüber erzielt, dass der derzeitige verbindliche Arbeitsplatzgrenzwert deutlich gesenkt werden muss, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser zu schützen, wobei die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen seit der Annahme des derzeitigen Arbeitsplatzgrenzwerts von 0,1 Fasern/cm<sup>3</sup> im Jahr 2003 berücksichtigt wurden. Es wurde jedoch kein Konsens über den vorzuschlagenden Grenzwert erzielt. Die Interessengruppe der Regierungsvertreter (Government Interest Group, GIG) und die Interessengruppe der Arbeitgeber (Employers Interest Group, EIG) waren sich einig, dass der neue Grenzwert auf 0,01 Fasern/cm<sup>3</sup> festgelegt werden sollte, während die Interessengruppe der Arbeitnehmer (Workers Interest Group, WIG) betonte, dass sie einen neuen Grenzwert von 0,001 Fasern/cm<sup>3</sup> bevorzugt, was dem in der Entschließung des Europäischen Parlaments vorgeschlagenen Grenzwert entspricht.

In Anbetracht der technischen Entwicklungen schlug der ACSH außerdem vor, die Phasenkontrastmikroskopie (PCM), die derzeit am häufigsten verwendete Methode zur Messung von Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz, durch eine modernere und empfindlichere Methode auf der Grundlage der Elektronenmikroskopie (EM) zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang wies die GIG darauf hin, dass angesichts der Tatsache, dass viele Mitgliedstaaten nach wie vor die PCM-Methode verwenden, eine Übergangszeit erforderlich ist, um den Laboratorien die Möglichkeit zu geben, neue Geräte anzuschaffen, Techniker/innen auszubilden und Vergleiche zwischen Laboratorien zu organisieren. Die GIG fügte hinzu, dass die Laboratorien nach den Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die die EM-Methode verwenden, zwei bis drei Jahre für die Anpassung benötigen werden. Die GIG empfahl, den neuen Arbeitsplatzgrenzwert spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie einzuführen, während die EIG eine längere Frist (vier bis fünf Jahre) vorgeschlagen hat. Die WIG forderte, dass der neue Arbeitsplatzgrenzwert so schnell wie möglich nach dem Inkrafttreten der aktualisierten Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz eingeführt wird.

---

<sup>39</sup> [ACSH, Opinion on an EU Binding Occupational Exposure Limit Value \(BOEL\) for Asbestos under the Asbestos at Work Directive 2009/148/EC \(Doc. 008-21\), angenommen am 24.11.2021.](#)

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Bei der Überarbeitung des Grenzwerts im Rahmen der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz folgt die Kommission einem bewährten Verfahren, das unter anderem die Einholung wissenschaftlicher Fachmeinungen sowie die Anhörung des ACSH umfasst. Eine solide wissenschaftliche Grundlage ist für alle Maßnahmen im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit, insbesondere in Bezug auf Asbest, unerlässlich. In diesem Zusammenhang ersuchte die Kommission den Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) um Stellungnahme.

Der RAC entwickelt hochwertiges vergleichendes analytisches Wissen und sorgt dafür, dass die Vorschläge, Beschlüsse und die Politik der Kommission in Bezug auf den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wissenschaftlich solide fundiert sind. Die Mitglieder des RAC sind hoch qualifizierte, spezialisierte, unabhängige Experten, die nach objektiven Kriterien ausgewählt wurden. Sie liefern der Kommission Stellungnahmen, die für die Entwicklung der EU-Politik im Bereich des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hilfreich sind.

Die wissenschaftliche Stellungnahme des RAC, die für die Überarbeitung des Arbeitsplatzgrenzwerts für Asbest erforderlich ist, wurde im Juni 2021 angenommen<sup>40</sup>. Demnach gibt es für Asbest kein sicheres Expositionsniveau, was bedeutet, dass jede Exposition gegenüber Asbest letztendlich zu einer asbestbedingten Erkrankung führen kann. Daraus wurde eine ERB abgeleitet, die dem Verhältnis zwischen Expositionsniveau und dem damit verbundenen Risiko entspricht.

Für diese Initiative hat die Kommission die Stellungnahme des RAC zu einer aktualisierten Risikobewertung für Asbest herangezogen. In der Stellungnahme wird eine ERB vorgeschlagen, die das erhöhte Risiko der Krebssterblichkeit (Lungenkrebs und Mesotheliom) in Abhängigkeit von verschiedenen Expositionsneiveaus angibt. Die Beziehung zwischen den verschiedenen Expositionswerten und dem Risiko, an Krebs zu erkranken, zeigt das Risiko für exponierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei verschiedenen Arbeitsplatzgrenzwerten. So besteht beispielsweise bei einem Expositionswert, der dem derzeitigen Arbeitsplatzgrenzwert entspricht, das Risiko, dass bei 125 von 100 000 exponierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Lungenkrebs oder Mesotheliom auftreten könnte.

- **Folgenabschätzung**

Dieser Vorschlag wird durch eine Folgenabschätzung gestützt. Der Bericht über die Folgenabschätzung wird durch eine Studie gestützt, in der Informationen zur Analyse der gesundheitlichen, sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen im Zusammenhang mit möglichen Änderungen der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz gesammelt wurden.<sup>41</sup> Die Folgenabschätzung wurde dem Ausschuss für Regulierungskontrolle (Regulatory Scrutiny Board – RSB) am 27. April 2022 vorgelegt und von diesem überprüft. Dieser gab am 29. April 2022 eine befürwortende Stellungnahme mit Vorbehalten ab. Die Anmerkungen des Ausschusses für Regulierungskontrolle wurden in dem endgültigen Bericht über die Folgenabschätzung berücksichtigt.

Die folgenden Optionen für verschiedene Grenzwerte für Asbest wurden geprüft:

---

<sup>40</sup> Stellungnahme des RAC. Siehe Fußnote 21.

<sup>41</sup> Siehe Fußnote 18.

- ein Basisszenario – keine weiteren EU-Maßnahmen (als Option 1). und
- Optionen für verschiedene Arbeitsplatzgrenzwerte unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Bewertung des RAC<sup>42</sup>, der Stellungnahme des ACSH<sup>43</sup> und der in den Mitgliedstaaten geltenden Arbeitsplatzgrenzwerte (die wissenschaftliche Bewertung liefert einen soliden evidenzbasierten Ansatz, während die Stellungnahme des ACSH wichtige Informationen für die erfolgreiche Umsetzung der überarbeiteten Optionen für die Arbeitsplatzgrenzwerte liefert).

Verschiedene weitere Optionen wurden in einem frühen Stadium verworfen, da sie als unverhältnismäßig oder weniger wirksam zur Verwirklichung der mit dieser Initiative angestrebten Ziele angesehen wurden. Diese verworfenen Optionen beziehen sich entweder auf das Verfahren der Festlegung von Arbeitsplatzgrenzwerten oder auf die Wahl eines anderen Instrumentes oder auf die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Nicht-regulatorische Alternativen wie Leitfäden oder Beispiele für bewährte Verfahren wurden als nicht wirksam genug angesehen, um die Ziele dieser Initiative zu erreichen, da sie zu nicht verbindlichen Bestimmungen führen würden. Eine abweichende Lösung für KMU wurde ebenfalls verworfen, da eine sehr große Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Asbestexposition betroffen sind, in KMU beschäftigt sind und alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von der Größe des Unternehmens dasselbe Schutzniveau haben sollten.

Die Kommission analysierte die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der verschiedenen politischen Optionen. Die Ergebnisse dieser Analyse werden in der Folgenabschätzung vorgestellt, die diesem Vorschlag beigelegt ist. Der Vergleich der politischen Optionen und die Auswahl der bevorzugten Option erfolgten auf der Grundlage der folgenden Kriterien: Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz. Kosten und Nutzen wurden über einen Zeitraum von 40 Jahren berechnet. Die künftige Krankheitslast durch Krebs wurde für denselben Zeitraum geschätzt, um die Latenzzeit für Krebs angemessen zu berücksichtigen. Alle Analyseschritte wurden im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung<sup>44</sup> durchgeführt.

Die Kommission verglich die ins Auge gefassten Optionen und berücksichtigte die Standpunkte der verschiedenen ACSH-Interessengruppen. Auf dieser Grundlage wählte die Kommission die bevorzugte Option, einen Arbeitsplatzgrenzwert von 0,01 Fasern/cm<sup>3</sup> als gewichteten Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA) festzulegen, und setzte dies in eine entsprechende, in diesem Vorschlag enthaltene Rechtsvorschrift um. Diese Option wird als ausgewogen und gerechtfertigt angesehen, da sie langfristig zu einer Verringerung der durch die Asbestexposition der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedingten Gesundheitsrisiken und zur Rettung von Menschenleben beiträgt, ohne die Unternehmen in den betroffenen Sektoren, einschließlich der Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen, unverhältnismäßig zu belasten.

In Anbetracht der technischen Entwicklungen und der Notwendigkeit, sehr viel niedrigere Expositionswerte zu messen, um die Einhaltung des möglicherweise geänderten Arbeitsplatzgrenzwertes zu überprüfen, waren sich alle ACSH-Interessengruppen einig, dass zusätzlich zur PCM-Methode (derzeit die Referenzmethode zur Quantifizierung von Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz) eine modernere und empfindlichere Methode auf der Grundlage der EM-Methode angewandt werden könnte, wenn dies machbar ist. Die GIG

<sup>42</sup> Stellungnahme des RAC. Siehe Fußnote 21.

<sup>43</sup> Siehe [Fußnote 39](#).

<sup>44</sup> Verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/info/better-regulation-guidelines-and-toolbox\\_de](https://ec.europa.eu/info/better-regulation-guidelines-and-toolbox_de).

und die EIG betonten ferner, dass die Umsetzung der neuen Messmethodik einige Zeit in Anspruch nehmen wird, da viele Mitgliedstaaten nach wie vor die PCM-Methode verwenden. Daher ist eine Anpassungszeit erforderlich, damit die Laboratorien neue Geräte anschaffen, Techniker/innen ausbilden und Vergleiche zwischen den Laboratorien organisieren können.

Ohne Maßnahmen der EU werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind, Schätzungen zufolge weiterhin ein höheres Risiko haben, an berufsbedingtem Krebs zu erkranken. Einem Basisszenario<sup>45</sup> zufolge wird das derzeitige Expositionsniveau, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden, in den nächsten 40 Jahren in der EU-27 zu 884 Krebsfällen führen, die auf die arbeitsbedingte Asbestexposition<sup>46</sup> zurückzuführen sind, und schließlich im selben Zeitraum zu 707 Todesfällen nach sich ziehen. In der Studie, die die Folgenabschätzung<sup>47</sup> unterstützt, wird geschätzt, dass diese geschätzten Krebsfälle zu Gesundheitskosten zwischen 228 und 438 Mio. EUR führen werden.

#### *Auswirkungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*

Was die Auswirkungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anbelangt, so dürfte diese Initiative dazu beitragen, arbeitsbedingte Krebserkrankungen zu vermeiden und gleichzeitig die Folgen, etwa das Leid von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und pflegenden Familienangehörigen, eine verminderte Lebensqualität und Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, verringern. Schätzungen zufolge könnten 663 Krebsfälle (Lungenkrebs, Mesotheliom, Kehlkopfkrebs und Eierstockkrebs) verhindert werden. Der monetarisierte Gesundheitsnutzen der Initiative wird auf 166 bis 323 Mio. EUR geschätzt. Darüber hinaus kann die breitere Öffentlichkeit davon profitieren, dass die Entstehung und Ausbreitung von Asbeststaub in den umliegenden Gebieten infolge der verstärkten/verbesserten Risikominderungsmaßnahmen verringert wird.

#### *Auswirkungen auf die Arbeitgeber*

Was die Auswirkungen auf die Arbeitgeber betrifft, so könnte diese Initiative zu höheren Betriebskosten für die Unternehmen führen, die ihre Arbeitsmethoden anpassen müssen, um die neuen Arbeitsplatzgrenzwerte zu erfüllen. Diese Kosten setzen sich zusammen aus den zusätzlichen Kosten für Risikominderungsmaßnahmen (einschließlich Atemschutzausrüstung), den Kosten für die Meldung und die medizinische Überwachung, den Überwachungskosten und den Schulungskosten. Die möglichen Kosten für zusätzliche Messungen aufgrund eines niedrigeren Grenzwerts würden für die Unternehmen einen sehr begrenzten zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Die gewählte Option würde den Unternehmen die geringsten Kosten verursachen.

Nur einige kleine Unternehmen in einer begrenzten Anzahl von Wirtschaftszweigen (z. B. Reparatur von elektrischen Geräten) werden mit moderaten negativen Auswirkungen rechnen müssen. Die Kosten dürften weitgehend an die Kunden weitergegeben werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass eine nennenswerte Anzahl von Unternehmen aufgrund der bevorzugten Option ihre Geschäftstätigkeit einstellen würde. Folglich wird auch kein signifikanter Nettoverlust an Arbeitsplätzen vorhergesagt.<sup>48</sup> Die Vorteile einer gesünderen Belegschaft könnten sich indirekt auf den Ruf der Unternehmen auswirken, da die Arbeit mit

---

<sup>45</sup> So nah wie möglich an der zukünftigen Situation.

<sup>46</sup> Einschließlich Mesotheliom und Lungen-, Kehlkopf- und Eierstockkrebs.

<sup>47</sup> Siehe Fußnote 18.

<sup>48</sup> Siehe Fußnote 18.

Asbest möglicherweise weniger als riskanter, mit Gesundheitsproblemen verbundener Arbeitsbereich wahrgenommen wird. Dadurch kann es für Unternehmen einfacher werden, Personal einzustellen und zu halten, was die Einstellungskosten senkt und die Produktivität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhöht.

Der Vorschlag sieht keine zusätzlichen Informationspflichten vor und führt zu keiner Erhöhung des Verwaltungsaufwands für die Unternehmen.

### *Auswirkungen auf die Umwelt*

Es liegen nur wenige Messdaten über die Auswirkungen auf die Umwelt vor. Dennoch wird die Freisetzung von Asbest aufgrund der geltenden Vorschriften für Asbestabfälle und für Abbruch- oder Instandhaltungsarbeiten im Zusammenhang mit Asbest in Gebäuden als relativ gering eingeschätzt.<sup>49</sup> Aufgrund dieser geringen Freisetzungsmengen wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen von Asbest auf die Umwelt trotz der Persistenz und Toxizität von Asbestfasern relativ gering sind. Weitere Risikominderungsmaßnahmen zur Einhaltung eines strengeren Arbeitsplatzgrenzwerts könnten ebenfalls zu einer geringfügigen Verbesserung der Umweltexposition gegenüber Asbest beitragen, auch wenn es unwahrscheinlich ist, dass erhebliche Unterschiede festgestellt werden. Die Umweltauswirkungen von Asbest werden durch die geltenden EU-Abfallvorschriften verringert, die die umweltgerechte Entsorgung von Asbestabfällen nach ihrer Entstehung umfassend regeln.<sup>50</sup> Asbestabfälle werden als gefährliche Abfälle eingestuft.<sup>51</sup> Daher gelten im Rahmen der EU-Abfallgesetzgebung spezifische und strengere Vorschriften für die Erzeugung, den Transport und die Bewirtschaftung solcher Abfälle, einschließlich der Verpflichtung zur Berichterstattung und Rückverfolgbarkeit, um sicherzustellen, dass die Abfälle in einer Weise bewirtschaftet werden, die die Umwelt schützt.

Da die Unternehmen die zusätzlichen Kosten, die sich aus strengeren Arbeitsplatzgrenzwerten ergeben, auf die Verbraucher abwälzen könnten, sollten mögliche negative Auswirkungen auf die Renovierungs- und Umweltziele (z. B. aufgeschobene Renovierungen und verpasste Energieeinsparungen) in Betracht gezogen werden. Je strenger der Arbeitsplatzgrenzwert ist, desto größer sind diese negativen Auswirkungen. Auf Gebäude entfallen 36 % der energiebedingten Treibhausgasemissionen. Da 2050 noch mehr als 85 % der derzeitigen Gebäude stehen werden, werden Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals von entscheidender Bedeutung sein.<sup>52</sup> In diesem Zusammenhang zielt die Strategie für eine Renovierungswelle<sup>53</sup> auf eine Verdoppelung der jährlichen Quote der energetischen Renovierung von Gebäuden bis 2030 ab. Spezialisierte Renovierungsarbeiten zur Senkung des Energieverbrauchs können den

---

<sup>49</sup> Die Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) und die Deponierichtlinie (1999/31/EG), die sich mit der umweltgerechten Behandlung von Asbestabfällen befassen, sowie das *EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen* und der *Leitfaden für Abfallprüfungen vor Abbruch- und Renovierungsarbeiten an Gebäuden*, die von der Kommission veröffentlicht wurden und die Unternehmen bei der sicheren Entfernung und Bewirtschaftung von Asbest unterstützen sollen.

<sup>50</sup> Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle sind „dauerhaft mit dem Boden verbundene Gebäude“ vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, da sie nicht als Abfall gelten.

<sup>51</sup> Gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis.

<sup>52</sup> [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:c51fe6d1-5da2-11ec-9c6c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:c51fe6d1-5da2-11ec-9c6c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF)

<sup>53</sup> [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:0638aa1d-0f02-11eb-bc07-01aa75ed71a1.0002.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:0638aa1d-0f02-11eb-bc07-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF)

langfristigen Wert von Immobilien steigern und Arbeitsplätze und Investitionen schaffen, die oft in lokalen Lieferketten verankert sind.

### *Auswirkungen auf den Klimawandel*

Asbest hat die Eigenschaft, im Regenwasser gelöste oder in der Luft schwebende Kohlendioxidmoleküle zu absorbieren<sup>54</sup>, und kann somit eine Rolle beim Klimawandel spielen. Da die Freisetzungen in die Umwelt jedoch gering ausfallen, ist nicht zu erwarten, dass diese Initiative Auswirkungen auf den Klimawandel haben wird.

Andererseits können extreme Wetterbedingungen aufgrund des Klimawandels die Erosion noch vorhandener Asbestmaterialien (z. B. Dachbahnen und andere asbesthaltige Außenbaustoffe) verstärken und sie so möglicherweise in die Umwelt freisetzen.

### *Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten/nationalen Behörden*

Bezüglich der Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten/nationalen Behörden ist davon auszugehen, dass die Mitgliedstaaten mit festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerten, die auf dem Niveau der in dieser Initiative festgelegten Grenzwerte oder niedriger liegen, weniger betroffen sein werden als Mitgliedstaaten mit höheren Arbeitsplatzgrenzwerten. Die Kosten für die nationalen Behörden, die auf rund 390 000 EUR pro Land und Jahr geschätzt werden, dürften nicht erheblich sein. Diese Kosten beziehen sich auf: i) Umsetzungskosten für die Annahme nationaler Bestimmungen zur Anpassung an die Änderungen der Arbeitsplatzgrenzwerte ii) Kosten für die Änderung von Leitlinien (einschließlich empfohlener Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die berufsbedingte Expositionskonzentration deutlich unter dem Arbeitsplatzgrenzwert liegt) iii) Kosten für Durchsetzung, Überwachung und Rechtsprechung. Die unter Ziffer iii) genannten Kosten ergeben sich ausschließlich aus der Bearbeitung neuer Meldungen<sup>55</sup> und werden auf 650 Mio. EUR bis 2,18 Mrd. EUR über 40 Jahre oder 16,25 Mio. EUR bis 54,5 Mio. EUR pro Jahr geschätzt.

Angesichts der Erfahrungen aus der Arbeit des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) und unter Berücksichtigung der Art und Weise, wie die Durchsetzungsmaßnahmen in den verschiedenen Mitgliedstaaten organisiert sind, ist es unwahrscheinlich, dass die Überarbeitung des Grenzwerts für Asbest in der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz Auswirkungen auf die Gesamtkosten der Inspektionen haben wird. Die Inspektionen werden meist unabhängig von dem Vorschlag geplant, oft nach Beschwerden oder im Rahmen der Inspektionsstrategie einer bestimmten Behörde. Die Inspektionen können sich jedoch auf relevante Branchen beziehen, in denen Asbest vorhanden ist.

Diese Initiative sollte auch dazu beitragen, die finanziellen Verluste der Sozialversicherungs- und Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten zu verringern, indem Krankheiten vorgebeugt wird. Der geschätzte Nutzen für die Behörden (3,4 Mio. EUR über 40 Jahre) ist geringer als die bezifferten Kosten (rund 421 Mio. EUR über 40 Jahre).

---

<sup>54</sup> <https://www.technologyreview.com/2020/10/06/1009374/asbestos-could-be-a-powerful-weapon-against-climate-change-you-read-that-right/>

<sup>55</sup> Die geplante Überarbeitung der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz hat keine Änderung des Meldesystems zur Folge. Eine Senkung des Arbeitsplatzgrenzwerts kann indirekt zu höheren Kosten für die Mitgliedstaaten und Unternehmen führen, wenn die Zahl der Meldungen steigt. Diese Kosten hängen eher damit zusammen, wie die Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz derzeit in den Mitgliedstaaten umgesetzt wird (in Bezug auf das Meldesystem), als mit einer administrativen Verpflichtung, die durch die Änderung des Arbeitsplatzgrenzwerts auferlegt wird.

Was die Vereinfachung und Verbesserung der Effizienz der geltenden Rechtsvorschriften anbelangt, so entfällt bei der bevorzugten Option die Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten ihre eigenen wissenschaftlichen Analysen zur Überarbeitung des Arbeitsplatzgrenzwerts durchführen. Die Vereinfachung hilft auch den Arbeitgebern bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften, insbesondere den Arbeitgebern, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind.

### *Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung*

Die Initiative wird dazu beitragen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Gesundheit und Wohlbefinden ([SDG 3](#)) sowie menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum ([SDG 8](#)) zu erreichen. Sie dürfte sich auch positiv auf die Nachhaltigkeitsziele für Industrie, Innovation und Infrastruktur ([SDG 9](#)) und für verantwortungsvolle Produktion und verantwortungsvollen Konsum ([SDG 12](#)) auswirken.

### *Auswirkungen auf die Digitalisierung*

Die Auswirkungen der Digitalisierung wurden zwar nicht im Detail analysiert, aber es ist davon auszugehen, dass sie positiv sein werden, z. B. durch die [Entwicklung von Instrumenten der künstlichen Intelligenz in Verbindung mit Messtechniken](#) zur Verbesserung der Faserzählung oder durch die Entwicklung der [robotergestützten Asbestextraktion aus Gebäuden](#).

## • **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

### *Auswirkungen auf KMU*

Dieser Vorschlag enthält keine Ausnahmen für Kleinunternehmen oder KMU. Nach der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz sind KMU nicht von der Verpflichtung befreit, die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien am Arbeitsplatz auf ein Minimum und in jedem Fall unter den in Artikel 8 der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz festgelegten Grenzwert zu senken.

Die in diesem Vorschlag vorgesehene Änderung des Grenzwerts für Asbest dürfte keine Auswirkungen auf KMU in Mitgliedstaaten haben, in denen die nationalen Grenzwerte entweder gleich hoch oder niedriger als die vorgeschlagenen Werte sind. Es kann jedoch zu wirtschaftlichen Auswirkungen auf KMU und andere Unternehmen in Mitgliedstaaten kommen, in denen derzeit höhere Arbeitsplatzgrenzwerte für Asbest gelten.

Kleine Unternehmen, die 99,32 % der Unternehmen ausmachen, die in allen Wirtschaftszweigen mit Asbest arbeiten, werden wahrscheinlich eher von den reduzierten Arbeitsplatzgrenzwerten für Asbest betroffen sein.

Die Kosten dürften in den Sektoren Reparatur von elektrischen Ausrüstungen, Reparatur und Instandhaltung von Schiffen und Booten sowie Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (0,02 % aller Unternehmen, die mit Asbest zu tun haben) geringe Auswirkungen haben (Kosten/Umsatz-Verhältnis zwischen 2 und 4 %). Mit Ausnahme der KMU in diesen Sektoren wird die große Mehrheit der KMU nicht unbedingt von Kostensteigerungen betroffen sein.

Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die in der Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag vorgelegte Gesamtanalyse den Besonderheiten, Beschränkungen und besonderen Herausforderungen von KMU gebührend Rechnung getragen hat.

#### *Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU oder den internationalen Handel*

Diese Initiative wird sich positiv auf den Wettbewerb im Binnenmarkt auswirken, indem, i) die Wettbewerbsunterschiede zwischen Unternehmen verringert werden, die in Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen nationalen Arbeitsplatzgrenzwerten für Asbest tätig sind, und ii) mehr Sicherheit in Bezug auf einen durchsetzbaren Expositionsgrenzwert in der gesamten EU geschaffen wird.

Die Einführung eines niedrigeren Arbeitsplatzgrenzwerts wird sich weniger auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen auswirken, die bereits näher an einem zu bewertenden Arbeitsplatzgrenzwert liegen. Dies ist vor allem für Unternehmen in Frankreich, Dänemark, den Niederlanden und Deutschland von Bedeutung, wo die Grenzwerte dem vorgeschlagenen Grenzwert (0,01 Fasern/cm<sup>3</sup>) in etwa entsprechen oder niedriger sind.

Dies könnte die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen gegenüber Unternehmen erhöhen, die traditionell anderswo in der EU oder außerhalb der EU tätig sind. Die meisten Arbeiten, bei denen mit Asbest umgegangen wird, werden jedoch *vor Ort* (d. h. am Standort des Gebäudes) durchgeführt. Folglich können die Unternehmen keine Wettbewerbsvorteile nutzen, die sich aus weniger strengen Anforderungen in ihrem Herkunftsland ergeben. Obwohl die meisten asbestbezogenen Tätigkeiten von Unternehmen ausgeübt werden, die nur in einem Mitgliedstaat tätig sind, könnten größere Unternehmen (und in geringerem Maße auch mittlere Unternehmen) mit Produktionsanlagen in mehreren Mitgliedstaaten von einer Verwaltungsvereinfachung profitieren, da die Anforderungen an die Einhaltung der Vorschriften harmonisiert werden.

- **Grundrechte**

Die Auswirkungen auf die Grundrechte werden als positiv angesehen, insbesondere im Hinblick auf Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 31 (Faire und gerechte Arbeitsbedingungen) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Was die Gleichstellung der Geschlechter anbelangt, so sind 97 % der Beschäftigten im Baugewerbe Männer.<sup>56</sup>

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF HAUSHALTSEBENE**

Für diesen Vorschlag werden keine zusätzlichen finanziellen oder personellen Ressourcen aus dem EU-Haushalt oder von Stellen benötigt, die von der EU eingerichtet wurden.

---

<sup>56</sup> [Eurostat, \*Jobs still split along gender lines.\*](#)

## 5. WEITERE ANGABEN

### • **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die wichtigsten Indikatoren für die Überwachung der Auswirkungen dieser Richtlinie sind: i) die Zahl der Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Krebsfälle in der EU ii) die Senkung der Kosten, die den Unternehmen und den Sozialversicherungssystemen in der EU durch berufsbedingten Krebs entstehen.

Die Überwachung des ersten Indikators basiert auf: i) verfügbaren Daten, die von Eurostat erhoben werden ii) Daten, die die Arbeitgeber den zuständigen nationalen Behörden über die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten festgestellten Krebsfälle infolge einer Exposition gegenüber Asbest bei der Arbeit gemäß Richtlinie 2004/37/EG Artikel 14 Absatz 8 mitgeteilt haben und die der Kommission gemäß Richtlinie 2004/37/EG Artikel 18 zur Verfügung stehen. iii) den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz übermittelten Daten über die Vorlage von Berichten an die Kommission über die praktische Durchführung der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz gemäß Artikel 17a der Rahmenrichtlinie für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Die Überwachung des zweiten Indikators erfordert einen Vergleich der geschätzten Daten über die Belastung durch berufsbedingte Krebserkrankungen in Form von wirtschaftlichen Verlusten und Gesundheitskosten mit den Daten, die nach der Verabschiedung der Überarbeitung zu diesen Fragen erhoben wurden. Der Produktivitätsverlust und die Gesundheitskosten lassen sich anhand der Zahl der berufsbedingten Krebsfälle und der Zahl der Todesfälle durch berufsbedingte Krebserkrankungen berechnen.

Die Umsetzung der geänderten Bestimmungen wird in zwei Stufen (Umsetzung und Konformitätsprüfung) bewertet. Die Kommission wird die praktische Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung im Rahmen der regelmäßigen Bewertung beurteilen, die sie gemäß Artikel 17a der Rahmenrichtlinie für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit durchführen muss. Die Anwendung und Durchsetzung wird von den nationalen Behörden, insbesondere den nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden, überwacht.

Auf EU-Ebene unterrichtet der Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) die Kommission über alle praktischen Probleme bei der Durchsetzung der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz, einschließlich Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines verbindlichen Grenzwerts für Asbest.

Die Erhebung zuverlässiger Daten in diesem Bereich ist komplex. Daher arbeiten die Kommission und die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) aktiv an der Verbesserung der Datenqualität und -verfügbarkeit, damit die tatsächlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Initiative genauer gemessen und zusätzliche Indikatoren entwickelt werden können (z. B. zur Sterblichkeit durch berufsbedingte Krebserkrankungen).

Zu den laufenden Projekten, die nützliche Daten liefern, gehören die Zusammenarbeit mit nationalen Behörden bei der Datenerhebung für die Europäische Statistik der Berufskrankheiten<sup>57</sup> und die Erhebung über die Exposition von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber Krebsrisikofaktoren, die von der EU-OSHA<sup>58</sup> durchgeführt werden

---

<sup>57</sup> <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/experimental-statistics/european-occupational-diseases-statistics>

<sup>58</sup> <https://osha.europa.eu/en/facts-and-figures/workers-exposure-survey-cancer-risk-factors-europe>. Die Erhebung wird zunächst in einer weitgehend repräsentativen Auswahl von sechs Mitgliedstaaten

soll. Auf die gesetzgeberischen Maßnahmen muss eine wirksame Umsetzung am Arbeitsplatz folgen. Die Unternehmen können das breite Spektrum an Instrumenten, Informationen und bewährten Verfahren nutzen, das die EU-OSHA im Rahmen der Kampagne für gesunde Arbeitsplätze in Bezug auf Gefahrstoffe zur Verfügung stellt<sup>59</sup>.

Die Kommission beabsichtigt außerdem, in Zusammenarbeit mit dem ACSH Leitlinien zur Unterstützung der Anwendung der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz zu entwickeln, sobald die vorgeschlagene Änderung verabschiedet ist. Die Leitlinien könnten ausführliche Informationen zu den Bestimmungen enthalten, die bereits in der aktuellen Fassung der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz enthalten sind (z. B. zur Schulung und zur Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung). Einige dieser Bestimmungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten (z. B. die Zertifizierung von Asbestsanierungsbetrieben), aber eine Klärung und Beratung dazu könnte von Vorteil sein.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen von Bau-, Renovierungs- und Abbrucharbeiten mit Asbest umgehen, eine angemessene Schulung erhalten. Die Leitlinien könnten den Mitgliedstaaten und den Arbeitgebern, insbesondere den KMU, dabei helfen, sicherzustellen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen informiert sind, um das höchste Schutzniveau zu erreichen.

In den Leitlinien könnten auch andere Fragen im Zusammenhang mit dem Dekontaminationsverfahren behandelt werden, um die derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz zu ergänzen:

die Erstellung eines Arbeitsplans vor Beginn von Abbrucharbeiten oder Arbeiten zur Entfernung von Asbest und/oder asbesthaltigen Erzeugnissen aus Gebäuden, Bauten, Anlagen oder Schiffen, der auf Verlangen der zuständigen Behörden Informationen über den Schutz und die Dekontaminierung der die Arbeiten durchführenden Personen enthalten muss (Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe d Ziffer i); und

die Schulung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die es ihnen ermöglicht, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Prävention und Sicherheit zu erwerben, insbesondere im Hinblick auf Dekontaminationsverfahren (Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g).

In den Leitlinien könnten auch einige Bestimmungen behandelt werden, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen (z. B. die Zertifizierung von Asbestsanierungsbetrieben). Zusätzliche Unterstützung für diese Bestimmungen könnte von Vorteil sein. Die Leitlinien könnten auch praktische Informationen zu Konzepten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz enthalten, z. B. gelegentliche Exposition und Exposition von geringer Höhe, Nichtbrüchigkeit, Probenahme, Arbeitspläne, Meldungen an die nationalen Behörden, Überprüfung der Passform der persönlichen Schutzausrüstung, Aufbewahrung von Patientenakten und ärztlichen Bescheinigungen. Gegebenenfalls werden die Leitlinien sektorspezifische

---

durchgeführt und 24 Krebsrisikofaktoren, einschließlich Asbest, abdecken; die ersten Ergebnisse werden für 2023 erwartet.

<sup>59</sup> Die Kampagne verfolgte mehrere Ziele, darunter die Sensibilisierung für die Bedeutung der Prävention von Risiken durch gefährliche Stoffe, die Förderung der Risikobewertung, die Sensibilisierung für die Risiken der Exposition gegenüber Karzinogenen bei der Arbeit oder die Verbesserung der Kenntnisse über den Rechtsrahmen. Sie wurde in den Jahren 2018–2019 durchgeführt. Eines der Merkmale ist eine Datenbank mit Leitlinien und bewährten Verfahren, die unter <https://osha.europa.eu/de/themes/dangerous-substances/practical-tools-dangerous-substances> verfügbar ist.

Antworten enthalten. Dies würde es allen Beteiligten ermöglichen, die erwartete Anzahl von Renovierungsarbeiten durchzuführen und dabei ein Höchstmaß an Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Asbestexposition zu gewährleisten.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz sowie eine Tabelle der Entsprechungen zwischen diesen Vorschriften und der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz übermitteln. Es bedarf eindeutiger Informationen über die Umsetzung der neuen Bestimmungen, damit die Einhaltung der in diesem Vorschlag festgelegten Mindestvorschriften gewährleistet werden kann.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Umsetzungsmaßnahmen mitteilen, indem sie ein oder mehrere Dokumente vorlegen, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz und den entsprechenden Teilen der nationalen Umsetzungsinstrumente erläutert wird.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

#### *Artikel 1*

Artikel 1 sieht eine Änderung der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz vor, insbesondere im Hinblick auf die Aktualisierung des Grenzwerts für Asbest und andere geringfügige Aspekte im Zusammenhang mit der Senkung des geltenden Arbeitsplatzgrenzwerts vor (beispielsweise Messverfahren sowie technische und sprachliche Klarstellungen und Anpassungen des Wortlauts der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz).

Daher wird vorgeschlagen, Artikel 8 durch einen neuen Artikel 8 zu ersetzen, der die Arbeitgeber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine Arbeitnehmerin und kein Arbeitnehmer einer höheren Asbestkonzentration in der Luft als 0,01 Fasern/cm<sup>3</sup> als gewichteten Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA) ausgesetzt ist. Da es möglich ist, mit der PCM-Methode einen Arbeitsplatzgrenzwert von 0,01 Fasern/cm<sup>3</sup> zu messen, ist für die Umsetzung des überarbeiteten Arbeitsplatzgrenzwerts keine Übergangsfrist erforderlich.

In Anlehnung an die Stellungnahme des ACSH wird jedoch in dem Artikel neben der empfohlenen Faserzählung mittels PCM-Methode ausdrücklich die Verwendung einer moderneren und empfindlicheren Methode auf der Grundlage der EM-Methode, wo immer dies möglich ist, als eine Methode erwähnt, die gleichwertige oder bessere Ergebnisse als die PCM-Methode liefert.

Es wurde eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, dass Asbest im Sinne der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz krebserregend ist und dass es sich bei Asbest um Fasersilikate handelt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008<sup>60</sup> als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A eingestuft sind, um Unklarheiten und abweichende Auslegungen zu vermeiden.

In Artikel 1 wird auch die Verpflichtung der Arbeitgeber präzisiert, die Exposition der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen

---

<sup>60</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Materialien am Arbeitsplatz auf ein Minimum zu reduzieren, wobei die Exposition in jedem Fall so niedrig sein muss, wie es technisch möglich ist, d. h. unterhalb des in dem Vorschlag festgelegten Grenzwerts.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, vor Beginn von Abbruch- oder Instandhaltungsarbeiten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um mutmaßlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln, indem er Informationen von den Eigentümern der Räumlichkeiten einholt, wird auf andere einschlägige Informationsquellen wie etwa einschlägige Register ausgeweitet.

#### *Artikel 2 bis 4*

Die Artikel 2 bis 4 enthalten Bestimmungen über die Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten. In Artikel 3 ist das Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Richtlinie festgelegt.

Vorschlag für eine

## RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

### zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe a,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,  
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,  
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,  
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> zielt darauf ab, die Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Exposition gegenüber Asbest am Arbeitsplatz zu schützen. In der Richtlinie wird durch einen Rahmen allgemeiner Grundsätze ein einheitliches Niveau des Schutzes gegen die Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz vorgegeben, damit die Mitgliedstaaten für eine einheitliche Anwendung der Mindestvorschriften sorgen können. Durch solche Mindestvorschriften sollen die Arbeitnehmer auf Unionsebene geschützt werden; die Mitgliedstaaten können strengere Bestimmungen festlegen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten unbeschadet strengerer und/oder spezifischerer Bestimmungen der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> gelten.
- (3) Asbest ist ein hochgefährlicher karzinogener Stoff, der immer noch in verschiedenen Wirtschaftssektoren eingesetzt wird, wo die Arbeitnehmer einem hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind (z. B. Gebäudebau und -renovierung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Abfallbewirtschaftung und Brandbekämpfung). Asbestfasern sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen

<sup>1</sup> ABl. C 56 vom 16.2.2021, S. 63.

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom XXXXX (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom XXXXX.

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28).

<sup>4</sup> Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50).

Parlaments und des Rates<sup>5</sup> Karzinogene der Kategorie 1A. Das Einatmen von in der Luft befindlichen Asbestfasern kann schwere Krankheiten wie Mesotheliome oder Lungenkrebs verursachen, wobei erste Krankheitsanzeichen durchschnittlich etwa 30 Jahre nach der Exposition auftreten und letztlich zu arbeitsbedingten Todesfällen führen können.

- (4) Dank neuer wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen in diesem Bereich besteht die Möglichkeit, den Schutz der Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind, weiter zu verbessern und so die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass sie sich asbestbedingte Krankheiten zuziehen. Bei Asbest als Karzinogen ohne Schwellenwert ist es wissenschaftlich nicht möglich, Grenzwerte zu ermitteln, unterhalb derer eine Exposition zu keinen gesundheitsschädlichen Wirkungen führen würde. Es kann jedoch eine Exposition-Risiko-Beziehung (ERB) abgeleitet werden, die die Festlegung eines Grenzwerts für die Exposition am Arbeitsplatz (im Folgenden „Arbeitsplatzgrenzwert“) durch die Einberechnung eines Akzeptanzrisikos erleichtert. Daher sollte ein neuer Arbeitsplatzgrenzwert für Asbest definiert werden, um das Risiko durch Senkung der Expositionswerte zu verringern.
- (5) In Europas Plan gegen den Krebs<sup>6</sup> wird bekräftigt, dass beim Schutz von Arbeitnehmern vor karzinogenen Stoffen Handlungsbedarf besteht. Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind, besser zu schützen, wird auch für die Umsetzung des grünen Wandels und des europäischen Grünen Deals, insbesondere der Renovierungswelle für Europa<sup>7</sup>, wichtig sein. Im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas<sup>8</sup> haben die Bürgerinnen und Bürger darüber hinaus auf die Bedeutung fairer Arbeitsbedingungen verwiesen und sich für eine Überarbeitung der Richtlinie 2009/148/EG ausgesprochen.
- (6) Ein verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert für Asbest, der nicht überschritten werden darf, ist neben geeigneten Risikomanagementmaßnahmen (RMM) und der Bereitstellung adäquater Atemschutzgeräte und sonstiger persönlicher Schutzausrüstungen ein wichtiger Bestandteil der in der Richtlinie 2009/148/EG festgelegten allgemeinen Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer.
- (7) Angesichts der Bewertungen der Kommission sowie jüngster wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten sollte der in der Richtlinie 2009/148/EG definierte Grenzwert für Asbest neu festgelegt werden. Durch eine Neufestlegung würde zudem auf effektive Weise sichergestellt, dass die Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten entsprechend aktualisiert werden.
- (8) Ein neuer Grenzwert sollte in der vorliegenden Richtlinie unter Berücksichtigung verfügbarer Informationen, einschließlich aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten, festgelegt werden und auf einer umfassenden Beurteilung seiner sozioökonomischen Auswirkungen sowie der Verfügbarkeit von Protokollen und Techniken für die Expositionsmessung am Arbeitsplatz beruhen. Diese Informationen sollten sich auf Stellungnahmen des mit der Verordnung (EG)

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

<sup>6</sup> [https://ec.europa.eu/health/system/files/2021-02/eu\\_cancer-plan\\_de\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/health/system/files/2021-02/eu_cancer-plan_de_0.pdf)

<sup>7</sup> Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen (COM(2020) 662 final).

<sup>8</sup> Konferenz zur Zukunft Europas. Bericht über das endgültige Ergebnis (Mai 2022). <https://futureu.europa.eu/pages/reporting?locale=de>

Nr. 1907/2006 geschaffenen Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und auf Stellungnahmen des mit dem Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003<sup>9</sup> eingesetzten Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) stützen.

- (9) Unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fachwissens und eines ausgewogenen Ansatzes, der einen angemessenen Schutz der Arbeitnehmer auf Unionsebene sicherstellt und gleichzeitig keine unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen für die betroffenen Wirtschaftsakteure (einschließlich KMU) birgt, sollte ein neuer Arbeitsplatzgrenzwert von 0,01 Fasern pro cm<sup>3</sup> als über 8 Stunden gewichteter Mittelwert (time-weighted average – TWA) festgelegt werden. Diesem ausgewogenen Ansatz liegt das gesundheitspolitische Ziel zugrunde, die notwendige Entfernung von Asbest auf sichere Weise durchzuführen. Um eine wirksame Entfernung zu ermöglichen, wurde im Übrigen auch darauf geachtet, einen Arbeitsplatzgrenzwert vorzuschlagen, der wirtschaftliche und technische Aspekte berücksichtigt.
- (10) Die Kommission hat eine zweistufige Konsultation der Sozialpartner auf Unionsebene gemäß Artikel 154 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durchgeführt. Außerdem hat sie den ACSH konsultiert, der eine Stellungnahme mit Informationen für eine erfolgreiche Umsetzung der neuen Arbeitsplatzgrenzwert-Optionen verabschiedet hat. Darüber hinaus hat das Europäische Parlament die Kommission in einer Entschließung<sup>10</sup> dazu aufgefordert, einen Vorschlag zur Aktualisierung der Richtlinie 2009/148/EG vorzulegen, um die Maßnahmen der Union zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Bedrohung durch Asbest zu stärken.
- (11) Mit dem Lichtmikroskop lassen sich zwar die kleinsten für die Gesundheit gefährlichen Asbestfasern nicht messen, seine Verwendung stellt aber die gängigste Methode für die regelmäßige Messung von Asbeststaub dar. Da ein Arbeitsplatzgrenzwert von 0,01 Fasern pro cm<sup>3</sup> mit einem Phasenkontrastmikroskop (PCM) messbar ist, muss für die Umsetzung dieses neuen Grenzwerts kein Übergangszeitraum eingeräumt werden. Im Einklang mit der Stellungnahme des ACSH sollte eine modernere und empfindlichere Methode auf der Grundlage der Elektronenmikroskopie angewandt werden, wobei der Notwendigkeit eines angemessenen Zeitraums für die Anpassung und einer stärkeren Harmonisierung der verschiedenen Elektronenmikroskopiemethoden auf EU-Ebene Rechnung zu tragen ist.
- (12) Unter Berücksichtigung der in den Richtlinien 2009/148/EG und 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Anforderungen an die Minimierung der Exposition sollten die Arbeitgeber sicherstellen, dass das Risiko der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest am Arbeitsplatz auf ein Minimum reduziert und in jedem Fall auf das niedrigste technisch mögliche Niveau gesenkt wird.
- (13) Für Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, sind besondere Kontroll- und Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Dekontaminationsverfahren und entsprechende Unterweisungen), da dies dazu

---

<sup>9</sup> Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

<sup>10</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest (2019/2182(INL)) (ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 45).

beiträgt, die mit einer solchen Exposition zusammenhängenden Gefahren deutlich zu verringern.

- (14) Die vorbeugenden Maßnahmen zum Zweck des Gesundheitsschutzes für Arbeitnehmer, die durch Asbest gefährdet sind, und die vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Gesundheitsüberwachung bei diesen Arbeitnehmern sind von großer Bedeutung – vor allem die Fortsetzung der Gesundheitsüberwachung nach Ende der Exposition.
- (15) Die Arbeitgeber sollten – gegebenenfalls nach Einholung entsprechender Informationen beim Eigentümer der Betriebsräume sowie über andere Quellen wie etwa einschlägige Verzeichnisse – alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln. Sie sollten vor Beginn von Asbestsanierungsvorhaben das tatsächliche oder vermutete Vorhandensein von Asbest in den betreffenden Gebäuden oder in den technischen Anlagen feststellen und diese Informationen an andere weitergeben, die durch die Nutzung des Gebäudes oder bei Instandhaltungsarbeiten am Gebäude oder durch andere Tätigkeiten im oder am Gebäude exponiert werden können.
- (16) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich der Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit, die aus einer Exposition gegenüber Asbest bei der Arbeit entsteht oder entstehen kann, einschließlich der Vorbeugung gegen solche Gefährdungen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (17) Da diese Richtlinie den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz betrifft, sollte sie innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten umgesetzt werden.
- (18) Die Richtlinie 2009/148/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

#### **Änderung der Richtlinie 2009/148/EG**

Die Richtlinie 2009/148/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 eingefügt:

***„Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates\* finden Anwendung, soweit sie ein höheres Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveau für die Arbeitnehmer bei der Arbeit vorsehen.***

\* Richtlinie 2004/37 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50), zuletzt geändert

durch die Richtlinie (EU) 2022/431 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2022 (ABl. L 88 vom 16.3.2022, S. 1).“;

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

„Asbest“ im Sinne dieser Richtlinie sind folgende Silikate mit Faserstruktur, **bei denen es sich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008\* um Karzinogene der Kategorie 1A handelt:**

\* Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).;

1. a) Aktinolith, CAS\*-Nr. 77536-66-4;
- b) Amosit (Grunerit), CAS-Nr. 12172-73-5;
- c) Anthophyllit, CAS-Nr. 77536-67-5;
- d) Chrysotil, CAS-Nr. 12001-29-5;
- e) Krokydolith, CAS-Nr. 12001-28-4;
- f) Tremolit, CAS-Nr. 77536-68-6.

\* CAS: Indexnummer des „Chemical Abstracts Service“.“;

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Für alle in Artikel 3 Absatz 1 genannten Tätigkeiten wird die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien am Arbeitsplatz auf ein Minimum reduziert und in jedem Fall **so weit wie technisch möglich** unter den Grenzwert nach Artikel 8 gesenkt, und zwar insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) die Zahl der Arbeitnehmer, die Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, wird so weit wie möglich reduziert;
- b) die Arbeitsverfahren sind so gestaltet, dass kein Asbeststaub entsteht; ist dies nicht möglich, muss die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft vermieden werden;
- c) alle Betriebsräume sowie Ausrüstungen, die bei der Bearbeitung von Asbest Verwendung finden, sind so beschaffen, dass sie regelmäßig wirksam gereinigt und gewartet werden können;
- d) Asbest, Asbeststaub freisetzendes oder asbesthaltiges Material wird in geeigneten geschlossenen Behältnissen aufbewahrt und transportiert;
- e) Abfälle werden gesammelt und so rasch wie möglich vom Arbeitsplatz in geeigneten geschlossenen Behältnissen entfernt, deren Kennzeichnung auf Asbest als Inhalt hinweist; diese Maßnahme gilt nicht für bergbauliche Tätigkeiten; solche Abfälle sind gemäß der **Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates\*** zu behandeln.

\* Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).“;

4. Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fasern sind mit dem Phasenkontrastmikroskop (PCM) zu zählen, und zwar unter Anwendung des von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 1997 empfohlenen Verfahrens\* oder, *wo immer möglich*, eines anderen Verfahrens, das zu gleichwertigen *oder besseren* Ergebnissen führt, *wie etwa ein Verfahren auf der Grundlage der Elektronenmikroskopie (EM)*.

\* Determination of airborne fibre number concentrations. A recommended method, by phase-contrast optical microscopy (membrane filter method), WHO, Genf 1997 (ISBN 92-4-154496-1).“;

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass kein Arbeitnehmer einer Asbestfaserkonzentration in der Luft von mehr als **0,01** Fasern pro cm<sup>3</sup> ausgesetzt wird, berechnet als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA).“;

6. Artikel 11 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Vor Beginn von Abbruch- oder Instandhaltungsarbeiten treffen die Arbeitgeber, gegebenenfalls nach Einholung entsprechender Informationen beim Eigentümer der Betriebsräume *sowie über andere Quellen wie etwa einschlägige Verzeichnisse*, die erforderlichen Vorkehrungen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln.“;

7. Artikel 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Arbeitgeber *trägt die Informationen über* die Arbeitnehmer, die die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Tätigkeiten ausüben, *in ein Verzeichnis ein. Aus diesen Informationen gehen* Art und Dauer ihrer Tätigkeit sowie die Gefährdung, der sie ausgesetzt gewesen sind, *hervor*. Der Arzt und/oder die für die ärztliche Überwachung zuständige Behörde haben Zugang zu diesem Verzeichnis. Jeder Arbeitnehmer hat Zugang zu den ihn persönlich betreffenden Angaben, die in diesem Verzeichnis enthalten sind. Die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter im Unternehmen oder Betrieb haben die Möglichkeit, die in diesem Verzeichnis enthaltenen nichtpersonenbezogenen allgemeinen Informationen einzusehen.“

## Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident /// Die Präsidentin*